

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in  
der Stadt Straelen**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 28.03.2019 verordnet:

1. Änderung vom 25.02.2026, in Kraft getreten am 26.02.2026

**§ 1  
(Verkaufsstellenöffnung)**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Frühlingsblumenmarkt“, jeweils am letzten Sonntag im April
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“, jeweils am ersten Sonntag im Juli.
- Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Herbstzauber und Mobilitätsschau“ (in ungeraden Jahren) bzw. „Kochkultur- und Kneipenfestival“ (in geraden Jahren), jeweils am zweiten Sonntag im Oktober.
- Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt, jeweils am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.

**§ 2  
(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)**

Die Öffnung der Verkaufsstellen haben in räumlicher Nähe zu den in § 1 bezeichneten Veranstaltungen zu stehen. Es dürfen somit Verkaufsstellen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bereiche an den in § 1 genannten Sonntagen geöffnet werden:

Innerhalb des durch die Wallstraßen Nordwall, Ostwall, Südwall und Westwall abgegrenzten Bereiches sowie unmittelbar entlang folgender Straßen: Beginnenpad, Johann-Giesberts-Platz, Venloer Straße bis Nr. 37, Nordwall, Ostwall, Südwall, und Westwall.

**§ 3  
(Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches öffnet.

Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Straelen vom 25.06.2015 außer Kraft.